

SG_GERICHTE B 2016/163 vom 24. November 2017

SG Gerichte, 2017-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2016_163

FR: SG_GERICHTE B 2016/163 du 24 novembre 2017

IT: SG_GERICHTE B 2016/163 del 24 novembre 2017

Regeste

Strassenverkehr, Art. 40 Abs. 5 VRV. Der Beschwerdeführer, der beim Rechtsabbiegen mit einem Motorfahrrad kollidierte, hätte bereits die Rechtsmittel im Strafverfahren ergreifen müssen, wenn er geltend macht, der Mofalenker habe sich unsichtbar machen können und es sei nie zu einer Kollision gekommen. Es liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor. Die einmonatige Entzugsdauer entspricht der gesetzlichen Mindestentzugsdauer (Verwaltungsgericht, B 2016/163). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 24. November 2017 nicht ein (Verfahren 1C_625/2017).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 18.10.2017 B 2016/163 Saint-Gall Verwaltungsgericht
18.10.2017 B 2016/163 San Gallo Verwaltungsgericht 18.10.2017 B 2016/163

Strassenverkehr, Art. 40 Abs. 5 VRV. Der Beschwerdeführer, der beim Rechtsabbiegen mit einem Motorfahrrad kollidierte, hätte bereits die Rechtsmittel im Strafverfahren ergreifen müssen, wenn er geltend macht, der Mofalenker habe sich unsichtbar machen können und es sei nie zu einer Kollision gekommen. Es liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor. Die einmonatige Entzugsdauer entspricht der gesetzlichen Mindestentzugsdauer (Verwaltungsgericht, B 2016/163). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 24. November 2017 nicht ein (Verfahren 1C_625/2017).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.